

Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Az.: 2 K 35/25

Würzburg, 15.06.2026



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 02.12.2026	09:00 Uhr	B001, Sitzungs- saal	Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Gemünden a. Main von Steinfeld

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	Hektar	Blatt
Steinfeld	800	Ackerland	Kleines Flürlein	0,4430	4343

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Landwirtschaftliche Fläche, ca. 4.430 m² zwischen Steinfeld und Hausen (Main-Spessart), nahezu rechteckige Form.

Weitgehend ebene Fläche, Ackerland / Flächen der Land- oder Forstwirtschaft (gemäß § 5 Abs. 1 ImmoWertV), Das Grundstück liegt im Außenbereich (§ 35 BauGB),

Die Fläche ist aktuell für eine jährliche Pacht von 160,00 € verpachtet. Es besteht lediglich eine mündliche Vereinbarung, aktuell mit Klee gras bebaut (= Futterbau).

Laut Landratsamtes Main-Spessart ist der Bau einer Umgehungsstraße zur Entlastung des Ortskerns von Steinfeld vorgesehen. Die Trassenführung soll aus Richtung Waldzell kommend auf den bestehenden Kreisverkehr westlich von Steinfeld führen. Diese geplante Maßnahme wird von der Gemeinde ausdrücklich befürwortet.;

Verkehrswert:

16.125,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 07.10.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.